Notadresse; Ehrenzahlung; Kontraprotest.

In voriger Nummer waren wir in dem Wechselrechtsfall bis zu dem Ereignis gelangt, daß der Notadressat, welcher sich dem Protestbeamten gegenüber bereit erklärt hatte, für Rechnung und zu Ehren eines Indossanten zu intervenieren, später, als ihm die Zahlung abgefordert wird, dieselbe zu leisten ablehnt. Des genaueren verweisen wir auf die vorige Nummer.

Der Wechselinhaber hat sich schleunigst zum Protestbeamten zu begeben und ihn aufzufordern, die Nichtzahlung seitens des Notadressaten durch einen Protest festzustellen. Diesen zweiten Protest nennt jetzt man allgemein Kontraprotest (Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band XX, S. 113, Anmerkung), wogegen man früher mit demselben Worte einen allgemeinen Fall bezeichnete. (Lehmann, Wechselrecht, § 128, S. 505.)

Gegen diese Wiederholung des Protestes hat man sich vor etwa 15 Jahren in der Rechtswissenschaft (Neumann in Buschs Archiv, N. F., Band VII, Seite 183) und in der Rechtsprechung möglichst gesträubt. Das Reichs-Oberhandelsgericht sprach sich jedoch dahin aus: „Es handle sich nicht um eine Wiederholung eines bereits vollständig vorgenommenen, sondern um Ergänzung eines unvollständigen Akts. Daß aber die Präsentation zur Zahlung und die Konstatierung ihres Erfolges im Protest unter Umständen in mehrere einander ergänzende Akte zerfällt, sei der Wechsel-Ordnung keineswegs fremd und insbesonders dann unvermeidlich, wenn der Wechsel mehrere Notadressen trage, und durch eine Umfrage bei den Notadressen zu ermitteln sei, wessen Ehrenzahlung gemäß Art. 64 der Wechsel-Ordnung zu bevorzugen sei."

Besonderer Widerspruch gegen den Kontraprotest wurde auch seitens des Handelsstandes erhoben, weil es bei Wechseln mit mehreren Notadressen am zweiten Werktage häufig garnicht mehr möglich sei, rechtzeitig den Kontraprotest zustande zu bringen. Trotz alledem ist die Rechtsprechung bei dem Notersordernis des Kontraprotestes verblieben. Es ist auf die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 7. April 1876 (Entscheidungen dieses Gerichtshofs Band XX, Seite 114 ff.) zu verweisen. Dem entsprechend heißt es bei Borchardt, Wechsel-Ordnung (8. Aufl., Seite 289):

„Verweigert der Notadressat, welcher laut des gegen die Acceptanten erhobenen Protestes den Wechsel unter Protest einlösen zu wollen erklärt hatte, hinterher die Zahlung, so bedarf es zur Erhaltung des Regresses betreffs dieser Nichtzahlung eines neuen, auch noch innerhalb der zweitägigen Protestfrist des Artikels 41 der Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung zu erhebenden sogenannten Kontraprotests mangels Zahlung."

In voller Uebereinstimmung steht hiermit Rehbein in seiner Wechsel-Ordnung, dritte Auflage, Seite 69, und mag ferner verwiesen werden auf Lehmanns Wechselrecht (Stuttgart, Ferdinand Enke), Seite 566, woselbst in Anmerkung 3c weitere Litteratur nachzulesen ist.

Wir können nur raten, den vorstehenden Satz bei der Behandlung von Wechseln mit Notadressen unbedingt und ausschließlich festzuhalten und zu beobachten; denn es ist nicht die mindeste Aussicht vorhanden, daß etwa die Rechtsprechung einen andern, für den Verkehr allerdings erleichternden Weg einschlagen möchte. Ein Verfehlen der Form würde also Verluste zur Folge haben.

Es liegt die Frage nahe, wie sich denn jemand zu verhalten habe, dem ein Wechsel mit Notadressen zum Incasso eingeschickt ist. Wir stehen nicht an, die Frage dahin zu beantworten, daß es seine Aufgabe ist, für die ordnungsmäßige Aufnahme des Kontraprotestes Sorge zu tragen. Auf weitere kasuistische Einzelfälle wollen wir nicht weiter eingehen, stellen jedoch unseren geehrten Lesern anheim, dieselben in bekannter Weise zu unserer Kenntnis zu bringen, wonächst wir solche gern einer allgemeinen Erörterung unterziehen werden.

*** Eine durch Zwang, Betrug oder Irrtum veranlaßte Ehe wird nach § 41 II 1 des preußischen Allgemeinen Landrechts verbindlich, wenn sie nach entdecktem Irrtum oder Betrug oder nach aufgehobenem Zwange ausdrücklich genehmigt oder länger als sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt worden. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, II. Civilsenat, durch Urteil vom 9. Dezember 1890 ausgesprochen, daß der eine Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums 2c. innerhalb der sechswöchigen Frist die Klage auf Ungiltigkeitserklärung erheben muß, um die Unverbindlichkeit der Ehe herbeizuführen, die bloße faktische Trennung von dem andern Ehegatten dagegen genügt nicht zur Wahrung der Frist.

*** Gegen den ausgebliebenen Nebenintervenienten findet kein Versäumnisverfahren statt, da derselbe durch die erschienene Hauptpartei vertreten wird. Urteil des Reichsgerichts, IV. Civilsenat, vom 25. Januar 1890

*** Auf den standesgemäßen Unterhalt, welchen der für schuldig erklärte Ehemann seiner Ehefrau zu gewähren hat, sind die Einkünfte des zurückgenommenen, inseriert gewesenen Vermögens anzurechnen, nicht aber die des vorbehaltenen Vermögens. Allgemeines preußisches Landrecht II. 1 § 801. Urteil des Reichsgerichts, IV. Civilsenat, vom 13. März 1890.

*** Die Erfüllung einer Grundschuld (Zahlung derselben gegen Cession oder Quittung) hat nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Civilsenat, vom 6. November 1890 im Gebiet des preußischen Rechts mangels besonderer Bestimmung an demjenigen Orte zu erfolgen, wo das Grundbuch des verpfandeten Grundstücks geführt wird.

*** Eine angeblich durch einen Betriebsunfall verletzte Arbeiterin hatte fast zwei Jahre nach dem Unfall verstreichen lassen, ehe sie Schritte zur Anmeldung ihres Entschädigungsanspruchs that obgleich sie ihrer eigenen Behauptung nach in der Zwischenzeit durch die Folgen des Unfalls erheblich in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt war. Erst unmittelbar vor Ablauf der zweijährigen Frist des § 59 Absatz 1 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes wandte sie sich — durch den irrigen Rat dritter Personen verleitet — mit ihrem Anspruch an unzuständige Stellen. Nach erhaltener Rechtsbelehrung meldete sie, nachdem inzwischen die gedachte Frist abgelaufen war, den Anspruch bei dem zuständigen Feststellungsorgan der beteiligten Berufsgenossenschaft an. Dieses wies den Anspruch zunächst aus sachlichen Gründen ab, erhob dann aber im Laufe der Rekursinstanz den Einwand der Versäumung der Anmeldefrist. Das Reichs-Versicherungsamt hat diesen Einwand in seiner Entscheidung vom 3. März 1890 für durchgreifend erachtet. Es konnte dahingestellt bleiben, unter welchen besonderen Voraussetzungen die erteilte irrige Auskunft im Sinne des § 59 Absatz 2 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes zu den außerhalb des Willens der Verletzten liegenden Verhältnissen hätte gerechnet werden können, welche sie von der rechtzeitigen Verfolgung ihres Anspruchs abgehalten haben (zu vergleichen die nachfolgenden Entscheidungen 935 und 936). Denn die Klägerin hat auch jenen falschen Weg erst so spät betreten, daß eine — andernfalls leicht mögliche — rechtzeitige Berichtigung des Irrtums nicht mehr erfolgen konnte. Dafür aber, daß sie während fast der beiden ganzen auf den Unfall folgenden Jahre gar keine Schritte zur Wahrung ihrer Ansprüche hat, that sie triftige Gründe nicht geltend zu machen vermocht. Endlich konnte der Klägerin auch der Umstand nicht zustatten kommen, daß die Beklagte den Einwand des Ablaufs der Anmeldefrist erst im Verlauf der Rekursinstanz geltend gemacht hat. Denn die Parteien sind auch in dem Verfahren nach den Unfall-Versicherungs-Gesetzen berechtigt, neue Angriffs- und Verteidigungsmittel in den späteren Instanzen nachzuholen.

*** Zur Deckung eines ihm geliehenen baren Darlehns hatte der Schuldner seinem Gläubiger laut schriftlichen Kaufvertrages einen Teil seiner Möbel verkauft, welchen dieser im vorläufigen Besitz seines Schuldners ließ und ihm die mietsweise Benutzung gegen Zahlung einer monatlichen Miete gestattete. Diese verkauften Gegenstände wurden später von einem andern Gläubiger gepfändet, und da dieser den geschlossenen Vertrag nicht anerkennen wollte, namentlich aber die erfolgte Uebergabe bestritt, so mußte der Käufer sein Recht im Wege des Prozesses geltend machen. Die erfolgte Beweisaufnahme stellte die geschehene Uebergabe in der Weise fest, daß der Verkäufer die Sachen einzeln dem Käufer vorzeigte, letzterer sie einzeln mit der Hand berührt und durch Oeffnen der Spindenthüren besichtigt hatte. Hierauf stützte das Amtsgericht die Verurteilung des Beklagten zur Freigabe der dem Kläger eigentümlich gehörigen Sachen, indem es die gesetzmäßig erfolgte Uebergabe und demnächstige mietsweise Ueberlassung als erwiesen erachtete. Dergleichen Vereinbarungen gelten, wie die Entscheidungsgründe ausführen, auch dann, wenn eine körperliche Uebergabe nicht stattgefunden hat, zur Einräumung des vollständigen Besitzes; denn nach den §§ 70 bis 73 Teil I Titel 7 des Allgemeinen Landrechts genügt hierzu schon die Erklärung des bisherigen Eigentümers, daß er die bis dahin eigentümlich besessene Sache von einem andern mieten wolle. Der gedruckte Leihvertrag enthält aber alle wesentlichen Merkmale eines Mietsvertrags, welcher dem bisherigen Eigentümer und Verkäufer die Benutzung der Pfandstücke gegen einen bestimmten Preis gestattet. (Entscheidungen des Reichsgerichts Band I, Seite 132.)

*** Die Geschäftspraktiken des Schriftstellers und Buchhändlers v. Schlieben (Julius Weinbergs Verlag), welche zur Zeit die Grundlage zahlreicher Civilprozesse bilden, gelangten gestern vor der Strafkammer IVa. wieder einmal zur gerichtlichen Erörterung. Es handelt sich um eine Privatklage des Herrn v. Schlieben gegen den Kaufmann Julius Strube in Braunschweig. Zur Weihnachtszeit wurden die Geschäftsinhaber aller Branchen durch Cirkulare des Julius Weinberg'schen Verlages überschwemmt, in welchem unter den Lockruf „Großes Weihnachtsgeschäft" in sehr marktschreierischer Weise klargelegt wurde, welche kolossalen Vorteile erwüchsen, wenn man ein Inserat für die von Weinbergs Verlag herausgegebene Zeitungsbeilage „Weihnachtsmarkt" bestellen würde. Es wurde ausgeführt, daß diese Beilage mehr als 200 Zeitungen beigelegt würde, in mehr als 1100 Lesezirkeln, in 400 Hotels, 300 Bahnhofs-Restaurationen ausliege u. s. w. Dem gegenüber war für etwaige Inserate in geschickt verklausulierter Weise ein Preis angegeben, welcher auf den ersten Blick äußerst gering erschien, in Wahrheit aber sehr teuer war; denn wenn man mit gründlicher Aufmerksamkeit las, so ergab sich aus den Verklausulierungen, daß der berechnete Preis in der Anzahl der Zeitungen einen unbequemen Multiplikator erhielt. Zahlreiche Geschäftsleute sind durch den Wortlaut dieses Prospekts bereits irregeführt worden, und es schweben zahlreiche Civilprozesse deswegen. Zu den Irregeleiteten gehörte auch der Kaufmann Julius Strube in Braunschweig, welcher ein kleines Inserat aufgegeben hatte und höchlichst erstaunt war, daß er statt der ungefähren, von ihm berechneten Kostersumme von 30 Mk. einen Betrag von 2000 Mk. zahlen sollte. Er hielt es deshalb für geboten, die Geschäftswelt vor der Geschäftspraxis des Herrn v. Schlieben zu warnen, und er that dies in Form eines gedruckten Formulars, in welchem er die Geschäftsleute aufforderte, sich die Prospekte von Weinbergs Verlag genau anzusehen, wenn sie sich vor Schaden bewahren wollten. In dem Prospekt, welcher u. a. auch die Worte „Kniffe", „sauberer Verlag" und dergleichen anwandte, waren auch 37 Firmen aufgeführt, welche die Opfer jenes Prospektes, teilweise mit Summen von 1000 Mk. und darüber, geworden seien. — Auf die von Herrn v. Schlieben daraufhin angestrengte Beleidigungsklage erkannte das Schöffengericht auf Freisprechung. In dem Urteil wurde unter scharfer Verurteilung der angeführten Geschäftspraxis gesagt, es seien in dem Prospekt offenbar mit voller Absicht die Worte so gewählt worden, daß eine Täuschung des Publikums leicht möglich war. Thatsächlich sei für das Publikum die angebotene Art des Inserierens die denkbar teuerste und wenig Erfolg versprechende, und der Angeklagte habe deshalb in seinem warnenden Cirkular nicht zu viel gesagt. — Auch das Berufungsgericht hatte keinen Augenblick einen Zweifel darüber, daß die verklausulierte Art des Prospekts dem Irrtum Thür und Thor öffnete. Da aber ein ganz aufmerksamer Leser den wirklichen Sachverhalt doch herausfinden konnte, so hielt der Gerichtshof den Angeklagten nicht für berechtigt, direkt von Betrugskniffen und dergleichen zu reden, und erkannte deshalb auf 30 Mk. Geldbuße.

*** **Eine dreiste Unschicklichkeit gegen eine Dame** hat sich der Kaufmann Gustav Lobsenzer zu Schulden kommen lassen, welcher deshalb gestern unter der Anklage der thätlichen Beleidigung vor der vierten Strafkammer hiesigen Landgerichts I stand. Der Angeklagte ist in einem Warengeschäft der Reichenbergerstraße angestellt und hatte eines Tages eine Dame zu bedienen, welche unter den Schätzen des Warenbazars Musterung hielt, um ihrer Kauflust eine bestimmte Richtung zu geben. Der Angeklagte pries der Käuferin nun Waren an, die in einem hinteren Raume des Ladens lagerten, und als er dort mit der Dame allein war, umarmte er sie plötzlich und betastete sie in so frecher Weise, daß die Dame nur durch laute Hilferufe sich aus den Armen des Angeklagten befreien konnte. Der Gerichtshof verurteilte den letzteren zu drei Monaten Gefängnis.

*** „Was Rachsucht und Bosheit in Verbindung mit Feigheit zu leisten vermögen, das hat die Angeklagte bewiesen." Mit diesen Worten leitete der Vorsitzende des Schöffengerichts, 93. Abteilung, gestern die Urteilsverkündigung gegen die Steinsetzmeisters-Ehefrau Wilhelmine Schulz ein, welche sich wegen wiederholter Beleidigung auf der Anklagebank befand. Durch stundenlange Beweisaufnahme war folgendes festgestellt worden: Im Jahre 1888 hatte der in der Badstraße wohnhafte Steinsetzmeister Schneider den Ehemann der Angeklagten, der damals in der Provinz beschäftigt war, als Werkmeister angenommen. Das Verhältnis währte nur drei Monate, die Parteien schieden in Unfrieden. Von diesem Zeitpunkt an hat die Angeklagte den Steinsetzmeister Schneider in der unglaublichsten Weise verfolgt. Sie richtete anonyme Briefe an die Staats- und Ober-Staatsanwaltschaft, an das Polizei-Präsidium und an den Justizminister. In allen diesen bisweilen sehr langen Schriftstücken beschuldigte sie Schneider der schwersten Strafthaten und verlangte seine sofortige Verhaftung. Derselbe sei ein äußerst gemeingefährlicher Mensch und ein Gauner und Betrüger der schlimmsten Art. Als die Angeklagte keinen Erfolg von diesen Schriftstücken sah, versuchte sie, ihren Feind kreditlos zu machen. Sie richtete an alle Lieferanten Briefe ohne Unterschrift, in denen sie Schneider als einen Mann hinstellte, der demnächst Bankerott machen würde, der die ihm anvertraute Kommissionsware verschleudere und mit betrügerischen Absichten umgehe. Die Gläubiger Schneiders nahmen Veranlassung, auf diese Verdächtigungen hin Ermittelungen anzustellen. Bereitwilligst gestattete Schneider ihnen Einblicke in seine Geschäftsbücher und seinen Lagerraum, die Lieferanten fanden alles in Ordnung, und es stellte sich das völlig Haltlose der Verdächtigungen heraus. Dieses Treiben der Angeklagten hat fast zwei Jahre gedauert, bis es dem so hinterrücks Angegriffenen gelang, seiner verborgenen Feindin auf die Spur zu kommen. Die Angeklagte, die sich mit großer Gewandtheit verteidigte und augenscheinlich eine gute Erziehung genossen hatte, behauptete noch im Termin, daß alle in den Schriftstücken aufgestellten Behauptungen auf Wahrheit beruhten. Die Beweisaufnahme ließ sie in fast allen Punkten im Stiche. Der Staatsanwalt schilderte das Treiben der Angeklagten als ein gemeingefährliches, welches eine besonders strenge Strafe verdiene; der von ihrer Rachsucht Verfolgte hätte sehr leicht ruiniert werden können. Er beantragte eine Gefängnisstrafe von anderthalb Jahren. Die Angeklagte erklärte, daß eine Gefängnißstrafe einem Todesurteil gleichkomme; sie bat um eine geringe Geldstrafe. Der Gerichtshof erkannte auf neun Monate Gefängnis und sprach auch dem Beleidigten die Befugnis zu, das Urteil auf Kosten der Angeklagten zu veröffentlichen.

*** Graf Kleist vom Loß, welcher in Plötzensee die ihm zudiktierte Gefängnisstrafe verbüßt, ist gestern vorläufig aus der Haft entlassen worden, und zwar auf Grund eines nochmaligen Gutachtens des Gerichtsphysikus Medizinalrats Dr. Long, welcher mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Gefangenen eine Entlassung aus der Haft für dringend geboten erachtete. Letztere hat nur den Charakter einer einstweiligen Beurlaubung bis September. Eine Kaution brauchte nicht gestellt zu werden.

*** Die Reservisten May und Haase, welche in Spandau eine sechswöchige Festungshaft abbüßen mußten, weil sie als Anhänger der Neukirchengemeinde erklärt hatten, sich ferner nicht mehr im Kriegsdienst ausbilden lassen zu können, und darum ihrer Einberufung zu einer vierzehntägigen Uebung nicht Folge leisteten, sind nunmehr von der Militärpflicht befreit; die Militärbehörde hat ihnen Auswanderungspässe nach Amerika erteilt. Dort wollen die beiden als Missionare in den Dienst der Neukirche treten.

*** Hinsichtlich der Verhaftung des Hoflieferanten Eduard Thiele und seines Genossen „Dr." Moritz Reiter sind Gerüchte ausgestreut, die mit den Thatsachen in Widerspruch stehen. So ist verbreitet, daß in derselben Angelegenheit noch andere Verhaftungen erfolgt seien, darunter vier von Beamten, welche bei den „Schiebungen" ihre Hand im Spiel gehabt hätten. Davon ist jedoch keine Silbe wahr. Außer Thiele und Reiter sind weitere Personen nicht festgenommen. Moritz Reiter, früher in Friedenau, zuletzt in Friedrichsberg wohnhaft, ist am schwersten belastet. Es giebt in Berlin wohl kaum ein größeres Geschäft, dem er nicht seine vielversprechenden „Prospekte" zugesandt hätte. Massenhaft ließ er Druckschriften und Reklamen anfertigen und verbreiten, und um sich besser einzuführen, bediente er sich besonderer Listen, in denen er alle in Berlin wohnenden Doctores phil—adelphias namhaft machte. Mit Vorliebe berief er sich auf hohe Verbindungen zu mehreren prinzlichen Hofhaltungen, zu Hofmarschällen und ähnlichen Beamten. Seinen Klienten lockte er, abgesehen von den Vorschüssen, die er sich zahlen ließ, dadurch Geld ab, daß er erklärte, er müsse noch verschiedene Personen „kaufen", bevor er zum Ziele komme, und um Indiskretionen zu vermeiden, ließ er sich allerhand Verpflichtungen unterschreiben, deren Wortlaut jedem die Zunge band. Die Gesuche um „Prädikatisierung", die er stellte, waren eine Legion. Ob und wieweit Reiter mit den Hofhaltungen wirklich verkehrt hat, wird die umfangreiche Untersuchung klarstellen. Uns wird versichert, daß er von gewissen kleinen Höfen nachweislich Hoflieferantenprädikate verschafft hat, und daß thatsächlich Personen in Berlin ihm ihre Titel verdanken. Nach gewissen Miniaturhauptstädten im Reich unternahm er oftmals Reisen. Dabei lag er mit anderen „Agenten", welche ihm Konkurrenz machten, in dauernder Fehde. Dem Amtsgericht I und II war er als gewohnheitsmäßiger Klagegast bekannt.